

Allgemeine Versicherungsbedingungen

AVB - gültig ab 01.07.2020

AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 23-25, 1120 Wien, Telefon: +43-1/525 03-7 - Fax: +43-1/525 03-999, E-mail: service.at@allianz.com - www.allianz-travel. Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-04545/00 - BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609 Aufsichtsbehörde: Autorité de contrôle prudentiel (ACP), 61, rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Den genauen Umfang Ihres Versicherungspaketes entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung zu Ihrem Produkt, die Sie beim Versicherungsabschluss erhalten

Allgemeine Bedingungen für alle Sparten

Versicherte Ereignisse

Die in den einzelnen Versicherungssparten angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist

Vermittler bzw. Hilfspersonen TT

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen

Versicherte Personen

Versicherte Personen

Die in der Polizze bezeichneten Personen, sofern sie zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seit mindestens sechs Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich, der Schweiz, Liechtenstein oder einem Staat der Europäischen Union (EU) begründet haben. Bei Abschluss einer Versicherung mit einer Laufzeit von mehr als 4 Monaten ist ein Wohnsitz in Österreich (bzw. Südtirol, sofern ein speziell für Südtirol konzipierter Tarif in Südtirol abgeschlossen wird) Voraussetzung.

Definition Famillie: max. 2 Erwachsene und 5 mitreisende Kinder bis zur Vollendung des 21.

Lebensjahres, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad. Definition Famille im Rahmen der Jahresschutz-Tarife: max. 2 Erwachsene und 5 Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad, die im gemeinsamen Haushalt leben. Bei Eltern und ihren leiblichen Kindern ist ein gemeinsamer Haushalt keine Voraussetzung.

Ungeborene Kinder können nicht versichert werden.

Versicherungszeitraum

Sparte - Stornoschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit Reiseantritt. Der Versicherungsabschluss und die Prämienzahlung für Versicherungspakete mit Stornoschutz müssen am Tag der Reisebuchung bzw. spätestens 3 Werktage nach Reisebuchung erfolgen. Bei späterem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab einem Zeitraum von weniger als 30 Tagen (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Ab einem Zeitraum von weniger als 30 Tagen vor Reiseantritt müssen Versicherungsabschluss und Prämienzahlung spätestens 3 Tage nach Reisebuchung erfolgen.

In den übrigen Sparten tritt der Versicherungsschutz nur in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt bezahlt wurde, und dauert von der zum Abschlusszeitpunkt bekannten Reiseantrittszeit bis zum Reiseendezeitpunkt, längstens nach der gemäß des Tarifs gewählten

Reisedauer. Sind Ausstellungsdatum der Polizze und Versicherungsbeginn ident, beginnt der Versicherungsschutz um 0.00 Uhr des folgenden Tages.

Geltungsbereich der Versicherung
Im vereinbarten Geltungsbereich bzw. außerhalb des Wohn- oder Arbeitsortes.
Die Auslandskrankenversicherung sowie die im Kapitel "Beistandsleistungen" genannten Deckungen gelten ausschließlich im Ausland/außerhalb des Staates des Haupt- oder Nebenwohnsitzes oder Arbeitsplatzes des Versicherten.
Geltungsbereich "Europa": Europa im geografischen Sinn, inkl. Mittelmeerstaaten, Madeira,

Kanarische Inseln, Azoren. Geltungsbereich "weltweit ohne USA/Kanada": alle Länder der Erde, außer USA, Kanada,

Nordkorea. Geltungsbereich "weltweit" bzw. "weltweit inkl. USA/Kanada": alle Länder der Erde außer

Nordkorea

Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme der jeweiligen Sparte begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen. Gilt der Versicherungsschutz für mehr als eine Reise, so stellt die jeweilige Versicherungssumme die max. Deckung für alle

tur mehr als eine Keise, so stellt die Jeweilige Versicherungssumme die max. Dieckung für alle Schadenereignisse insgesamt innerhalb einer Sparte (Stornoschutz, Reisegepäck, Heilkosten,...) während der Versicherungsdauer dar (Ausnahme: Jahresschutz). Die Höhe der Versicherungssumme (Maximalleistung) ist in der jeweiligen Leistungsübersicht zum gewählten Produkt dargestellt. Im Rahmen eines Einzeltarifs gilt die Versicherungssumme pro versicherter Person, im Rahmen des Familientarifs gilt die Versicherungssumme pro versicherter Familie. Der mehrfache Abschluss einer Versicherung für dieselbe Reise/Reisedauer bewirkt keine Vervielfachung des Versicherungsschutzes.

Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen (z.B. Privat- oder Sozialversicherungen) ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

Nicht versicherte Ereignisse

Neben den unten angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse in den jeweiligen Sparten. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die –

- 6.1.1. 6.1.2. unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegsereignissen oder Terror jeder Art
- zusammenhängen; durch Streik hervorgerufen werden; aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt; durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;

- aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden; unmittelbar oder mittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des 6.1.7. Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht

- werden;
 6.1.8. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie;
 6.1.9. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfährten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
 6.1.10. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. der Reisebuchung bzw. des Reiseantritts bereits eingetreten oder zu erwarten waren. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden;
 6.1.11. infolge von Epidemien und Pandemien auftreten. Deckung besteht in Bezug auf Epidemien und Pandemien ausschließlich im Rahmen der in den Bereichen Stornoschutz, Reiseabbruch, Auslandskranken, und Ulkrailburschdurzung und Verziätungsschutz genannten Bestimmungen; Auslandskranken- und Unfallversicherung und Verspätungsschutz genannten Bestimmungen;

Auslandskranken- und Unrailversicherung und Verspätungsschutz genahnten bestimmungen; Definition Epidemie:
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Epidemie anerkannt ist.

<u>Definition Pandemie:</u>
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer

Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Pandemie anerkannt ist.

Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Pandemie anerkannt ist. <u>Definition Quarantäne:</u>
Eine Ausgangssperre, die auf Anordnung einer Regierung oder Behörde über die versicherte Person verhängt wird, weil diese an einer ansteckenden Krankheit (einschließlich einer Epidemie oder einer pandemischen Krankheit wie Covid-19) leidet, oder weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person mit einer solchen Krankheit in Berührung gekommen ist. Dies schließt keine Quarantäne ein, die allgemein oder für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, eines Schiffes oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Ortes gilt, an den die Person reist, von dem aus sie reist oder durch den sie reist. 6.1.12. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten angetreten werden, oder nicht unverzüglich abgebrochen werden;

- 6.1.13. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind;
 6.2. Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.
 6.3. Kosten für obligatorisch oder vorsorglich durchgeführte Gesundheitstests, die für den Reiseantritt , die Weiterreise oder die Rückreise notwendig sind, werden nicht ersetzt.
 6.4. Sofern Embargos, Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen auf den
- Sofern Embargos, Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen auf den Versicherungsvertrag anwendbar sind und einer Versicherungsleistung entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz.

Verhalten im Schadenfall

- Neben den unten angeführten allgemeinen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Sparten.
 Der Versicherte ist verpflichtet:
- Der Versicherte ist Verpilichtet:
 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;
 das Schadenereignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und
 nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen
 bzw. Belege im Original einreichen. Gegebenenfalls sind Ärzte und/oder Krankenhäuser uzw. Deige im Original einiechten. Gegeberlenlans sind Arze undvoler Krainkeinlauser sowie Sozialversicherer und befasste Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen; Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer
- abzutreten:
- Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu
- Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Reiseleiterbestätigungen, Arzt- und

Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Reiseleiterbestätigungen, Arzt- und Krankenhausrechnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben. Oben genannte Verpflichtungen bzw. die in den jeweiligen Sparten angeführten Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Die 24-Stunden Notrufzentrale +43 1 525 03 245

Über die 24-Stunden Notrufzentrale kann der Versicherte bei Eintritt einer Notsituation Hilfe im Rahmen der allgemeinen Bedingungen anfordern. Die 24-Stunden Notrufzentrale entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen. Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch für die Sparten Reiseabbruch, Extrarückreise und Leistungsanspruch für die Sparten Auslandsreisekranken- und Unfallversicherung.

Anspruchsverlust auf die Versicherungsleistung
Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn der Versicherte aus Anlass des
Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben
macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht,
auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

10. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigungssumme?

Versicherungsfalles und des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monates seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.) (Auszug aus § 11 VersVG)

11. Datenschutz

Daten (ggf. auch Gesundheitsdaten) der versicherten Person, die zur Erfüllung des

Daten (ggr. auch Gesundneitsdaten) der Versicherten Persön, die Zur Erfullung des Versicherungsvertrages notwendig sind, werden erhoben bzw. verarbeitet. Soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, und gewährleistet ist, dass die Daten zweckentsprechend verwendet werden, können Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt werden, bzw. können Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet werden. Eine notwendige Zustimmung erteilt die versicherte Person bei der Unterzeichnung des entsprechenden Schadenformulars. Außerdem werden ggf. Daten an den Rückversicherer übermittelt.

12. Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolizze möglich und muss schriftlich erfolgen. Sofern die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt, besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Wenn der Versicherungsvertrag auf dem Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde,

besteht das genannte Rücktrittsrecht nur für Verträge mit einer Laufzeit von über einem Monat.

Stornoschutz

Versicherte Kosten

Die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses, sofern die Bezahlung in Geld erfolgte. Bei Gutscheinen, Time – Sharing – Guthaben u ähnlichem erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung wieder als Gutschein bzw. Guthaben. Eine Barablöse ist nicht möglich.
Nicht ersetzt werden die Mehrkosten späterer Stornierung.

- Buchungsgebühren:
 - Buchungsgebühren:

 Bei Buchung von Flügen zu Nettopreisen die Ticket-Service Fee: max. € 70,- (bei Preisen über € 700,- max. 10% des Gesamtpreises), sowie die Anbieter-Buchungsgebühr.

 Bei sonstigen Buchungen die dem Kunden verrechnete Buchungsgebühr: max. € 25,- / Person bzw. max. € 50,- / Reise; jeweils, sofern die vereinbarten Fees und Gebühren auf der Buchungsbestätigung aufscheinen und bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Stornobearbeitungsgebühren:

- autscheinen und bei der Hone der Versicherungssumme berucksichtigt wurden. Stornobearbeitungsgebühren:
 max. € 25,-/Person bzw. max. € 50,-/Reise, sofern sie auf der Buchungsbestätigung aufscheinen und bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Stornoselbstbehaltversicherung:
 Ersatz des Selbstbehaltes einer im Reisepreis/Reisearrangement inkludierten
- Beachten Sie die Versicherungsbedingungen der in Ihrem Reisearrangement inkludierten Versicherung. Im Schadenfall reichen Sie zuerst Ihre Ansprüche bei jener Versicherung ein,

Seite 1 von 5

die in Ihrem Arrangement inkludiert ist. Der Nachweis über deren erfolgte Zahlung ist an den Versicherer zur Erledigung des Selbstbehaltes zu senden.

Versicherte Ereignisse

- VETSICHER LEGITISSE
 Plötzliche, unerwartete, schwere Krankheit (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuften Krankheit wie z.B. Covid-19), Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken, Impfunverträglichkeit oder Unfallverletzung des Versicherten, wenn sich daraus zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Tod des Versicherten.

 Quarantäne gem. der Definition in Pkt. 6.1.11. der "Allgemeinen Bedingungen für alle Sparten".

 Eine Punkt. 2.1. gleichzuhaltende Verschlechterung eines bestehenden Leidens des Versicherten.
- 2.2.
- 2.4.
- 2.5.
- Versicherten.
 Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Reisebuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde.
 Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.
 Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie Rücktritt von der Reise aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst, bzw. Einberufung als freiwilliger Helfer einer NGO im Rahmen von Kriseneinsätzen.
 Einreichung der Scheidungsklage (bzw. der Auflösungsklage bei eingetragenen Partnerschaften), bzw. des Antrages auf einvernehmliche Trennung bei Gericht vor der versicherten gemeinsamen
- Partnerschaften), bzw. des Antrages auf einvernehmliche Trennung bei Gericht vor der versicherten gemeinsamen Reise. Auflösung der Lebensgemeinschaft (identer Meldezettel seit mindestens 3 Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der versicherten gemeinsamen Reise. Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist. Nichtbestehen einer Abschlussklasse oder Matura. Im Tarif "Schülerfahrten" stellt auch das Nichtbestehen einer beliebigen Schulstufe ein Versichertes Ereignis dar, wenn durch das Nichtbestehen die Teilnahme an einer für das folgende Schuljahr gebuchten Schülerreise nicht mödlich ist. 2.8.
- Nichtbestehen die Teilnahme an einer für das folgende Schuljahr gebuchten Schülerreise nicht möglich ist.

 Nichtbestehen die Teilnahme an einer für das folgende Schuljahr gebuchten Schülerreise nicht möglich sich. Poliziliche schwere Krankheit (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuften Krankheit wie zB. Covid-19, sofern diese als lebensbedrohlich für die betroffene Person eingestuft und daher mit einem intensivmedizinischen Krankenhausaufenthalt verbunden ist), schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährte (identer Meldezettel seit mindestens 3 Monaten), Eltern (Stief-"Schwieger-"Groß-" Pflege-"Adoptiv-), Geschwister, Schwager, Schwägerin oder einer in der Polizze namentlich angeführten Risikoperson (pro Polizze ist 1 Risikoperson möglich. Für Sammelpolizzen und Gruppentarife gilt: ab 8 Versicherten kann keine Risikoperson mehr angeführt werden). Lebensgefährten werden wie Ehepartner behandelt. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.

 Für bis zu 7 Personen auf einer Polizze, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und gemeinsam bei AWP P&C S.A. versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Punkt. 2.1. bis 2.9. nur für eine dieser 7 Personen eintritt.
- 2.10.

Nicht versicherte Ereignisse 3.

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutzwenn das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt;
für Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch;
wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses/der Reisebuchung

- 3.3.
- wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses/der Reisebuchung bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist; für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe, wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Reise nicht angetreten werden kann, für den Fall einer Kurbewilligung, für den Fall einer Kurbewilligung, für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle 3.4.
- 3.5.
- 3.6. 3.7.

4. Verhalten im Schadenfall

- VERTAITEN IM SCHAGENTAII

 Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt bei sonstiger Leistungsfreiheit des
 Versicherers wie folgt:

 Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses sind
 die Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und der Versicherer innerhalb von 48 Stunden
 bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen, um es dem Versicherer zu ermöglichen
 einen Vertrauensarzt für die Schadenbeurteilung beizuziehen.

 Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich der Anordnung einer Untersuchung durch einen
 Vertrauensarzt nachzukommen.

 Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
 Versicheringsnachweis (Polizza): 4.1.
- 4.2.
- - Versicherungsnachweis (Polizze);
 versicherungsnachweis (Polizze);
 vollständig ausgefülltes Schadenformular;
 Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
 Stornorechnung und Stornostaffelübersicht des Reiseveranstalters;
 detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenkartei, Behandlungsunterlagen, Befunde);
 Kasenärztliche Krankeldung:
 - Kassenärztliche Krankmeldung:

 - Kassenärztliche Krankmeldung;
 - Mutter-Kind-Pass;
 - Sterbeurkunde, Verwandtschaftsnachweis (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
 - Scheidungsantrag / Kündigung / Einberufungsbefehl, etc.;
 - Schulnachricht, Abschlusszeugnis, Maturazeugnis
 Wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit unserer telefonischen Stornd "Genesungscheck" unter Tel. 0043-1-525 03 6746 unserer telefonischen Stornoberatung

Reiseabbruch

Versicherte Kosten

- Die Kosten für gebuchte, nicht genutzte Reiseleistungen (z.B. Hotel, Mietwagen, Rundreise). 1.1. Der Abreisetag bzw. der Tag des Eintrittes des versicherten Ereignisses gilt als benutzter Reise-
- oder Mietstag.

 Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen direkt an den Versicherten werden von seinen Forderungen an die AWP P&C S.A. gemäß Punkt 1.1. abgezogen.

 Nicht ersetzt werden die Kosten für eine gebuchte Rückreise.
- 1.3.

Versicherte Ereignisse

- Ereignisse, die am Urlaubsort die körperliche Sicherheit des Versicherten gefährden, und deshalb die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist; Auch Ereignisse gem. Pkt. 6.1.13. der Allgemeinen Bedingungen für alle Sparten, wenn die körperliche Sicherheit des Versicherten 2 1
- gefährdet ist. Ereignisse, die bei Stornoschutz unter Punkt 2.1., 2.2., 2.7. und 2.9. angeführt sind, und die 2.2.
- Reise abgebrochen wird.

 Für bis zu 7 Personen auf einer Polizze, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und gemeinsam bei AWP P&C S.A. versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn das versicherte Ereignis nur für eine dieser 7 Personen eintritt. 2.3.

3. Nicht versicherte Ereignisse

Es gelten die in den AVB für alle Sparten sowie die bei der Sparte Stornoschutz angeführten Ausschlüsse.

/eiters besteht kein Versicherungsschutz für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte ersicherungsfälle.

Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers – wie folgt:
Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch.
Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

- 4.1.
- 4.2.

 - Versicherungsnachweis (Polizze);
 Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
 Bestätigung des Vermieters/Reiseleiters über den Reiseabbruch;
 Bestätigung des Vermieters/Reiseleiters über nicht rückerstattbare Reiseleistungen;

- Arztbestätigung (mit Patientenname, Diagnose sowie Behandlungsdaten) des Arztes VOR ORT, der den Reiseabbruch schriftlich verordnet hat, sowie des Arztes, der die Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
 Sterbeurkunde;
 andere offizielle Atteste;
 Kassenärztliche Krankmeldung

Extrarückreise

Versicherte Kosten

Versichert sind

versichert sind die zusätzlichen Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise der Versicherten aus dem Ausland nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern die Rückreise im versicherten Arrangement enthalten war.

Versicherte Ereignisse

- reignisse, die am Urlaubsort die körperliche Sicherheit des Versicherten gefährden, und deshalb die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Auch Ereignisse gem. Pkt. 6.1.13. der Allgemeinen Bedingungen für alle Sparten, wenn die körperliche Sicherheit des
- der Allgemeinen Bedingungen für alle Sparten, wenn die Korperliche Sicherheit des Versicherten gefährdet ist. Ereignisse, die bei Stornoschutz unter Punkt 2.1., 2.2., 2.7. und 2.9. angeführt sind. Für bis zu 7 Personen auf einer Polizze, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und gemeinsam bei AWP 9&C S.A. versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn das versicherte Ereignis nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

Nicht versicherte Ereignisse 3.

Es gelten die in den AVB für alle Sparten sowie die bei der Sparte Stornoschutz angeführten Ausschlüsse. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers – wie folgt: Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden Notrufzentrale besteht kein

- Leistungsanspruch.
- Leistungsanspruch.
 Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
 Versicherungsnachweis (Polizze);
 Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
 Arztbestätigung (mit Patientenname, Diagnose sowie Behandlungsdaten) des Arztes VOR
 ORT, der die Rückreise schriftlich verordnet hat, sowie des Arztes, der die
 Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
 Sterheurigunge:

 - Sterbeurkunde; andere offizielle Atteste; Kassenärztliche Krankmeldung; Extrarückreisetickets, Boardingpass etc. im Original

Auslandskranken- und Unfallversicherung (auf Reisen)

- Versicherte Ereignisse Versichert sind gemäß der Deckungssumme und des Inhalts des gebuchten Versicherungspaketes folgende Ereignisse:
 - unerwartet auftretende akute Erkrankung im Ausland (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuften Krankheit wie z.B. Covid-19) unerwartet auftretende akute Verschlechterung einer bestehenden Krankheit im Ausland Unfall

 - Quarantäne gem. der Definition in Pkt. 6.1.11. der "Allgemeinen Bedingungen für alle
- Scheitert der Regress des Versicherers bei der Sozialversicherung aufgrund von vom Versicherten nicht beigebrachten Unterlagen, wird vom Erstattungsbetrag für Heilkosten ein 20%-iger Selbstbehalt abgezogen bzw. bei Vorleistung rückgefordert

Was gilt als Unfall?

vvas yill als Ullidlif
Als Unfall im Sinne des Vertrages gilt ein vom Willen des Versicherten unabhängiges
Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch auf seinen Körper einwirkt und eine
körperliche Schädigung oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.
Ebenso gelten als Unfälle Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse;
Vergiftungen oder Verätzungen, Einnehmen oder Einatmen von giftigen oder ätzenden
Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen;
Ertrinken.

- 2.3.

Versicherte Kosten/zu erbringende Leistungen 3.

- Versichert sind die notwendigen Kosten für Arzt, Krankentransport, Krankenhausaufenthalt (auch Dekompressionskammer) und Medikamente. Kosten für einen Medikamententransport aus Österreich an den Urlaubsort im Ausland,
- sofern weder das notwendige von einem Arzt vor Ort verordnete Medikament noch ein Äquivalent am Urlaubsort im Ausland verfügbar sind. Kosten für den einmalig medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären bzw. ambulanten Behandlung in das nächstgelegene Krankenhaus im Ausland und zurück zur
- Unterkunft.
- Bergungs-, Such- und Rettungskosten.
- Not-/Heimtransport
- Not-/Heimtransport
 Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet falls erforderlich)
 Ist die medizinische Versorgung vor Ort nicht ausreichend und der Versicherte mit
 Einverständnis des behandelnden Arztes vor Ort und des medizinischen Leiters der AWP
 P&C S.A. transportfähig, übernimmt die AWP P&C S.A. die Organisation und die
 Durchführung des Heimtransportes.
 Heimtransport ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet)
 Auf Wunsch des Versicherten oder des Versicherers wird der Versicherte bei einem
 stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 Tagen, sofern die Reisefähigkeit ärztlich
 bestätigt wird, heimtransportiert, wenn der Transport ohne Ambulanzjet erfolgen kann.
 Der Heimtransport erfolgt in das Land des ständigen Wohnsitzes. Die konkrete
 Ausgestaltung des Rücktransports wird vom Versicherer nach medizinischer Notwendigkeit
 gewählt.

- gewählt.
 Kein Anspruch auf Not- und Heimtransport besteht, wenn der Versicherte die Kosten des
 Nottransportes von dritter Seite ersetzt erhält oder den Transport selbst organisiert. Sollte
 dennoch ein Transport erfolgen, so tritt der Versicherte sämtliche Ansprüche gegen andere
 Versicherer an AWP P&C S.A. ab.
- - Versicherer an AWP P&C. S.A. ab.
 Zusatzkosten der Anreise eines Angehörigen
 Bei einem Krankenhausaufenthalt, der länger als 5 Tage dauert, übernimmt die AWP P&C
 S.A. auf Wunsch des Versicherten die Hin- und Rückreisekosten (exkl. Nächtigungskosten)
 einer dem Versicherten nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes, oder
 die Nächtigungskosten bzw. Umbuchungskosten (nach Art und Qualität der gebuchten und
 versicherten Reise) mitreisender Versicherter bei einer verspäteten Rückreise bis zu einer
- Woche. Weiterreise
 - Wenn der Versicherte durch einen notwendigen Krankenhausaufenthalt eine gebuchte Rundreise unterbrechen muss, erstattet AWP P&C S.A. die zusätzlichen Reisekosten zum planmäßigen Aufenthaltsort der Rundreise nach der Entlassung aus dem Krankenhaus, damit der Versicherte die Rundreise fortsetzen kann.
 Überführungskosten eines während der Reise verstorbenen Versicherten oder wahlweise
- die Beerdigung am Urlaubsort inkl. der Anreisekosten verwandter Personen zum Begräbnis
- am Urlaubsort.

 Hotelkosten im Rahmen einer Quarantäne (gem. der Definition in Pkt. 6.1.11. der "Allgemeinen Bedingungen für alle Sparten"

Invalidität und Todesfall (aufgrund Unfall)

Invalidität und Todestall (dutgrund Offiall)
Invalidität
Ersetzt wird bei Invalidität die gemäß den nachstehenden Grundsätzen berechnete
Entschädigung, wenn beim Versicherten nach Ablauf eines Jahres nach dem Unfall eine
dauernde Gesundheitsschädigung zurückbleibt. Voraussetzung ist eine mindestens 6-monatige
durchgehende Behandlung/Therapie zur Verringerung der Unfallfolgen.
Die Entschädigung errechnet sich nach dem Invaliditätsgrad und der vereinbarten
Versicherungssumme. Die Gesamtversicherungsleistung für mehrere Körperteile oder Organe
ist mit der Versicherungssumme begrenzt.

4 a 1 nfähiakeit

ist fillt der Versicherungssumme begrenzt.
Invaliditätsgrade bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunf - Arm ab Schultergelenk
- Arm bis oberhalb des Ellbogengelenkes 65%
- Arm unterhalb des Ellbogengelenkes oder einer Hand . 60%
- Daumen
- Zeigefinger 10%
- andere Finger 5%
- Bein bis über die Mitte des Oberschenkels
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60%
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels oder eines Fußes50%
- große Zehe 5%
- andere Zehe
- Sehverlust eines Auges
- Sehverlust beider Augen100%
- sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des
Versicherungsfalles bereits verloren war 60%
- Gehörverlust eines Ohres
- Gehörverlust beider Ohren
- sofern das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des
Versicherungsfalles bereits verloren war
- Verlust des Geschmackssinnes 5%

- Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen.
- Invaliditätsgrad angenommen.
 4.a.3. Bei vorstehend nicht angeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades in Anlehnung an obige Prozentsätze.
 4.a.4. Eine Erschwerung der Unfallfolgen infolge vor Vertragsabschluss bestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsleistung. Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Unfallfolgen beeinflusst, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.
- Todesfall
 Stirbt der Versicherte anlässlich eines oben angeführten Unfalles oder innerhalb von fünf Jahren
 nach dem Unfall an dessen Folgen, ersetzt der Versicherer die vereinbarte Todesfallsumme.
 Die Auszahlung der Todesfallsumme erfolgt beim Fehlen einer anders lautenden schriftlichen
 Verfügung des Versicherten an die rechtmäßigen Erben nach Vorweis einer
 Empfangsberechtigung (Einantwortungsurkunde). Von der Todesfallleistung werden
 Zahlungen, die für dauernde Invalidität aus demselben Ereignis erbracht wurden, abgezogen.
 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch
- auf Invaliditätsleistung.
 Stirbt der Versicherte aus unfallfremer (unfallfreier) Ursache und bestand bereits Anspruch auf Invaliditätsleistung, so ist der aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu erwartende Invaliditätsgrad zu leisten.

Wann zahlt der Versicherer die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen, sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens, beizubringen sind, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe dem Versicherten ein Anspruch

6. Versicherungsdauer

Besteht durch Unfallfolgen oder Krankheit im Ausland Heimtransportunfähigkeit des Versicherten, endet die Leistungspflicht 2 Monate nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

Wie berechnet sich die Leistung des Versicherers, wenn die Heilungskosten auch andernorts versichert sind?

Bestehen für Heilkosten mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden sie insgesamt nur einmal vergütet.

Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse) 8

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für -

- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die Anlass für die Reise sind 8.1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die Anlass für die Reise sind bzw. deren Notwendigkeit vor Versicherungsabschluss bzw. Reiseantritt bekannt waren oder mit denen gerechnet werden musste;
 Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (z.B. Kuren);
 Schlankheits- oder Schönheitskuren;
 Ereignisse infolge von Ermüdungs- oder Erschöpfungszuständen;
 Schwangerschaften, Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche,
 Schwangerschaftsunterbrechungen oder Behandlungen infolge von empfängnisverhütenden Maßnahmen;
 konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen bzw. Behandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen;
 Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Prothesen, usw.);

- 8.5.
- 8.6.
- 8.8. Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste:
- 8 9
- Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
 Ereignisse, die bei Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit oder im Militärdienst
 entstehen;
 Kontrolluntersuchungen, Nachbehandlungen und Therapien;
 Mehrkosten für Sonderklasse oder Sonderleistungen (z.B. Telefon, TV, usw.) im Krankenhaus;
 Telefon- bzw. Taxispesen des Versicherten bzw. von Begleitpersonen (ausgenommen
 Krankentransport gemäß Punkt 3.2.);
 zusätzliche Hotelkosten oder Spesen von Begleitpersonen (ausgenommen Punkt 3.5.);
 Ouarantänekosten: 8.11. 8.12.
- 8.13.
- Zusaziatien interkosten oder Spesen von Begietipersonen (ausgenommen Funkt 3 Quarantänekosten; Heilbehandlungen und Krankenrücktransport in Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogenmissbrauch;
- 8.16.
- Drogenmissbrauch;
 Gesundheitsschädigung verursacht durch Fliegen mit jeder Art von Fluggerät, es sei denn, dass
 der Versicherte als Fluggast ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Motor- oder
 Strahl(en)flugzeug benutzt;
 Extremsportarten, Fallschirmspringen oder Ähnliches; extreme Hochgebirgstouren ohne
 patentierten Bergführer, solche über 6.000m und solche, die nicht als Pauschalreise gebucht
 wurden, Expeditionen (Reisen in unerschlossene Gebiete). , sportliche Aktivitäten im
 Wildwassen:
- Wildwasser; In der Auslandskrankenversicherung sind Extremsportarten, welche über einen Veranstalter in Österreich, Deutschland oder der Schweiz gebucht wurden, vom Versicherungsschutz umfasst. das Lenken von Kraftfahrzeugen, wenn der Versicherte die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Führerschein) nicht besitzt; Tauchgänge ohne Befähigungsnachweis für die entsprechende Tiefe; Tod oder Invalidität, der/die erst 5 Jahre nach dem Unfallereignis eintritt vorsätzlich herbeigeführte Unfälle sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle zur Auslandskrankenversicherung. 8.18.
- 8.21

9. Verhalten im Schadenfall

- Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers wie folgt: Der Versicherte ist verpflichtet, in jedem Fall, der voraussichtlich Anspruch auf
- 9.1. Versicherte ist verprindere, in Jedem als, der Voradsschilder Ansprüch auf Versicherungsleistungen gibt, sobald als möglich ärztliche Hilfe beizuziehen und die Anordnungen des Arztes zu befolgen.

 Sofortige Benachrichtigung der 24-Stunden Notrufzentrale bei notwendigen stationären

- Aufenthalten bzw. Erkrankungen, welche eine mehrmalige ambulante Behandlung erfordern. Bei Unterbleiben der Verständigung und Überschreiten der Kosten von \in 300,- behält sich der Versicherer einen Abzug abhängig von der Höhe der geltend gemachten
- Kosten vor. Todesfälle sind, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist, so zeitig zu melden, dass vor 9.3.
- Todestalle sind, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist, so zeitig zu melden, dass vor der Bestattung eine Obduktion veranlasst werden kann.

 Der Versicherte ist verpflichtet einer Aufforderung zur Untersuchung durch einen Vertrauensarzt sofort nachzukommen.

 Rechnungen für Arztbesuche und Medikamente sind vom Versicherten zuerst bei seiner Sozialversicherung (Gesetzlichen Krankenversicherung/bzw. privaten Krankenversicherung/brizureichen.

 Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

 Versicherungsnachweis (Polizze)
- - Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

 Versicherungsnachweis (Polizze),

 Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,

 Arztbericht (mit Patientenname, Diagnose, Behandlungsdaten,
 Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität);

 Arzt- bzw. Krankenhausrechnung mit Patientenname,
 Geburtsdatum sowie Diagnose und Behandlungsdaten inklusive Erledigungs-/Auszahlungsbestätigung der gesetzlichen Krankenkasse/bzw. der privaten
 Krankenversicherung;
 arztliche Befunde, auf denen die Notwendigkeit von Krankentransporten bestätigt wird;
 Bestätigung eines Arztes vor Ort betreffend die Nichtverfügbarkeit eines notwendige
 Medikamentes

 - sonstige Rechnungen oder Originalbelege, für die Ersatz gefordert wird; Abtretungserklärung <u>https://www.allianz-travel.at/service-und-kontakt/schadensmeldung/</u> Sterbeurkunde

Reisegepäckversicherung

Versicherte Ereignisse

VERSICHETCE Ereignisse
Die bei Reiseantritt mitgenommenen und gemäß Einreisebestimmungen deklarierten oder
auf der Reise erworbenen Sachen des persönlichen Reisebedarfs, unter Vorbehalt der
nachfolgenden Bestimmungen, bei

Diebstahl und Beraubung, wenn innerhalb von 48 Stunden eine polizeiliche Anzeige
bei der zuständigen Sicherheitsdienststelle erstattet wurde;

Beschädigung bei nachgewiesener schuldhafter Fremdeinwirkung durch einen Dritten;
Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten, wenn eine
Bestätigung des Verursachers vorliegt;

Verspäteter Auslieferung am Urlaubsort durch eine mit der Beförderung beauftragte
Transportunternehmung des öffenflichen Verkehrs.

- Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

Definition Wertgegenstände

- Wertgegeristande with im Besonderen:
 Mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände.
 Uhren, Schmuck, Pelze und Lederwaren
 Elektrische, elektronische und optische Geräte (inkl. Mobiltelefone) samt Zubehör,
 insbesondere Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Computer aller Art.

Versicherte Kosten/Leistungen

- Versicherte Kosten/Leistungen
 Unter Vorbehalt von Punkt 6
 bei völligem Abhandenkommen oder vollkommener Vernichtung: der Zeitwert
 (siehe Punkt 4) höchstens jedoch der seinerzeitige Anschaffungspreis;
 bei beschädigten Sachen: die Reparaturkosten, soweit diese den Zeitwert abzüglich der
 Restwerte nicht übersteigen. Ist eine Reparatur nicht möglich, höchstens die Kosten der
 seinerzeitigen Anschaffung abzüglich des Restwertes. In dem Fall geht das Eigentum am
 zerstörten Gepäckstück auf den Versicherer über.
 Bei verspäteter Gepäckauslieferung am Urlaubsort von mehr als 12 Stunden: die Kosten
 unbedingt notwendiger Neuanschaffungen (siehe Punkt 6.7.).
 bei gestohlenen oder geraubten Mobiltelefonen: Beistellung der notwendigen
 Informationen (Telefonnummer des österreichischen Mobilfunkanbieters) um den
 Versicherten die Sperre seiner SIM Card beim entsprechenden österreichischen
 Mobilfunkanbieter zu ermöglichen.

Zeitwert

Der Zeitwert entspricht dem Anschaffungspreis der versicherten Gegenstände, abzüglich einer Wertminderung infolge Alters und Gebrauchs.

Der Zeitwert berechnet sich wie folgt:

Mit schriftlichem Wert- bzw. Eigentumsnachweis

- 0-½ Jahr = 100%

- ½ - 1 Jahr = 80%

- idds weitere begonnene Jahr, minne 10.0%

- jedes weitere begonnene Jahr: minus 10 % 4.1.2. Ohne schriftlichen Wert- bzw. Eigentumsnachweis
- Ollie Schmidten Weit Dzw. Ligentunishachweis 0-½ Jahr: 80% ½ -1 Jahr: 70% jedes weitere begonnene Jahr: minus 10% Bei elektronischen Geräten wird abhängig vom technischen Fortschritt ein erhöhter Wertverlust angenommen.
- Kosmetika, Parfüm, Medikamente, Gebrauchsartikel Zeitwertberechnung minus 50%.

Versicherte Ereignisse unter bestimmten 5.

Voraussetzungen

- 5.1.
- Wortgegenstände gemäß Pkt. 2 sind nur versichert, wenn sie

 in persönlichem Gewahrsam (Körper- oder Sichtkontakt) sicher mitgeführt und verwahrt werden, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Widerstandes nicht möglich ist;

 einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe nachweislich (z.B. Aufbewahrungsschein) zur Aufbewahrung übergeben oder

 - (z.b. Autubewaitungsschein) zur Aufbewahrung übergeben ober
 in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum, unter Nutzung aller
 vorhandener Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke) aufbewahrt werden. Taschen
 aller Art, Beauty- und Attaché-Cases, Schmuckschatullen, Koffer oder ähnliche
 Behältnisse gelten nicht als gesicherte Aufbewahrung.
 In jedem Fall muss die Art der Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein
 (z.B. Safe). Kann der Wertgegenstand nicht gesichert aufbewahrt werden, so besteht keine
 Versicherungsdeckung.
- (2.B. Safe). Kann der Wertgegenstand nicht gesichert aufbewahrt werden, so besteht keine Versicherungsdeckung.
 Wertgegenstände gemäß Punkt 2 sind während des Transportes im Verantwortungsbereich eines Dritten und bei Diebstählen aus Kraftfahrzeugen nicht versichert. Sportausrüstungen und Transportmittel aller Art sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs versichert. Bitte beachten Sie die Ausschlüsse gemäß Punkt 7.3.
- Ausschlüsse gemäß Punkt 7.3. Diebstähle aus Kraftfahrzeugen oder Booten sind nur versichert, wenn sie sich nachweislich in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr ereignet haben. Ausgenommen ist Diebstähl aus einem Kraftfahrzeug in einer bewachten Garage. Weitere Voraussetzung ist, dass das Reisegepäck sich in dem fest umschlossenen versperrten Kofferraum befindet. Ist kein Kofferraum vorhanden, muss die Verwahrung von außen nicht einsehbar erfolgen. Diebstähle aus Wohnwagen außerhalb eines Campingplatzes sind nicht versichert. 5.4.
- 5.5.

Begrenzte Versicherungsleistungen

- Wiederbeschaffungskosten für amtliche Dokumente und Schecks max. 10% der Versicherungssumme. Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) und andere prothetische Hilfsgeräte (z.B. Rollstühle, 6.2.
- 6.3.
- Brunker (brinder und Kontaktinsen) und andere prioriterschlerungserate (2.B. Konstune, Hörgeräte, usw.) max. 20% der Versicherungssumme.

 Bruchschäden (ausgenommen Koffer) max. 10% der Versicherungssumme.

 Mobiltelefone: der tatsächlich für das Telefon bezahlte Betrag max. C 50,
 Für die Gesamtheit der versicherten Wertgegenstände gemäß Punkt 2 auf 50% der Versicherungssumme.

 Bei Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände auf 50% der Versicherungssummen. 6.5.
- 6.6. 50% der Versicherungssumme
- Down der Verstütten ungsschimie.

 Verspätete Gepäckauslieferung am Urlaubsort von mehr als 12 Stunden für unbedingt notwendige Neuanschaffungen bzw. Leihgebühren auf 20% der Versicherungssumme. Für verspätete Gepäckauslieferung am Heimatflughafen wird keine Leistung erbracht.

- Anfallende Kosten für Extrazustellung bzw. Abholung des verspäteten Gepäckstückes können
- nicht überhömmen werden. Sollte das Gepäck endgültig als Verlust deklariert werden, wird ein bereits vorher geleisteter Ersatz für Neuanschaffungen am Urlaubsort von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Kosten für Taxi- bzw. Telefonspesen sind nicht versichert.

7. Nicht versicherte Ereignisse/Gegenstände

- Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für: Bargeld, Banknoten, Kreditkarten, Schlüssel, Fahrkarten, Briefmarken- oder Münzsammlungen, Dar yellu, balliklivitell, kreditkarten, Schlüssel, Halfkarten, brieffrafkren- oder Munzsämmlungen, Urkunden und Papiere von Wert, Edelmetalle, lose Edelsteine, Handelswaren und Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte bzw. Gegenstände, Musikinstrumente, KFZ-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile, medizinische Geräte, Waffen, EDV-Software, Handy-Wertkarten bzw. Bonusvereinbarungen oder Gesprächsguthaben, Sperrgebühren oder Neuanmeldungskosten bei Verlust eines Mobiltelefors
- 7.2. Gegenstände auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten sowie Motorrad- und Fahrradtaschen oder -Koffer und deren Inhalt, sofern diese Taschen/Koffer auf dem Fahrzeug zurücknelassen werden
- zurückgelassen werden.
 Autos, Mobilheime, Wohnwagen, Motor- und Segelboote, Sportgeräte und –ausrüstungen ab € 500, Gesamtwert (Ausgenommen: Golfreisenversicherungspakete), Motorräder, Luftfahrzeuge, Hänge- und Paragleiter, Flugdrachen sowie das jeweilige Zubehör bzw. Ersatzteile und Sonderausstattungen.
 Schäden, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.
 Fahrlässigkeit liegt jedenfalls vor, wenn ein Diebstahl aufgrund von mangelndem Körperund/oder Sichtkontakt möglich wurde.
 Schäden aufgrund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung.
 Schäden, die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.
 Abnützungsschäden sowie Schäden verursacht durch verderbende Ware, ausfließende Flüssigkeiten oder Witterungseinflüsse.
 Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, behördliche Verfügungen und Streiks verursacht werden. 7.3.
- 7.4.
- 7.5. 7.6. 7.7.

- 7.8.
- 7.9. 7.10.
- behördliche Verfügungen und Streiks verursacht werden.
 Schäden, soweit sie durch eine andere Versicherung gedeckt sind.
 Folgeschäden aufgrund des Ereignisses (z.B. Sperrgebühren für Zahlungsmittel oder
- 7.11. grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

8. Verhalten im Schadenfall

- 8.1.
- 8.2.
- Verhalten im Schadenfall

 Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers wie folgt:
 Schäden, die im Gewahrsam eines Transportunternehmers oder Beherbergungsbetriebes eintreten, sind diesem sofort zu melden und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist der Transporteur unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen der Unternehmen sind einzuhalten.
 Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
 Versicherungsnachweis (Polizze);
 Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,
 Vollständig ausgefülltes Schadenformular für Reisegepäck mit Aufstellung des Gepäckinhaltes unter Angabe von Alter, Marke, Anschaffungspreis (Wertnachweis bzw. Rechnungen im Original, falls vorhanden);
 Original polizeiliche Anzeige (inkl. Aufstellung der geraubten/gestohlenen Gegenstände) der zuständigen Sicherheitsdienststelle bei Raub bzw. Diebstahl;
 Original Schadenmeidung der Fluglinie bzw. des Transporteurs bzw. des Beherbergungsbetriebes bei Beschädigung bzw. verspäteter Gepäckausfolgung. (endgültige Verlustbestätigung der Fluglinie bzw. des Transporteurs wird spätestens 90 Tage nach dem Schadenereignis ausgestellt);
 Original Rechnungen bzw. Original Belege für Ersatzkäufe;
 Original Retnungen bzw. Original Belege für Ersatzkäufe;

Reiseprivathaftpflichtversicherung

Versicherte Ereignisse Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn der Versicherte während seiner Reise fremden Sachen oder Personen einen Schaden zufügt und als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen

- wird und zwar
 aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen,
 beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit;
 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung (ausgenommen Jagd und Extremsportarten);
 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung, von Elektro- und Segelbooten;
 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen –
 Wasserfahrzeugen;

- 1.4. 1.5.
- 1.6. bei der Benützung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen.

2. Personen- und Sachschäden

- Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Beschädigung oder Vernichtung körperlicher Sachen. 2.1.

Versicherte Kosten/Leistungen

- Die Befriedigung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherten wegen eines Personen- oder Sachschadens, der auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.
- 3.2. Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten
- Die Kösten der Fasterlung und der Auwein einer Wir einem Britcen Behabpteten Schadenersatzverpflichtung. Die Entschädigungsleistung pro Schaden/Ereignis ist mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, auch wenn mehrere versicherte Personen für einen Schadenfall entschädigungspflichtig sind. 3.3.

Welche Schäden sind nur unter gewissen Voraussetzungen 4.

Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht im Ausland nur dann, wenn der Anspruchsteller im Vermögen des Versicherten vollstrecken kann.

Nicht versicherte Ereignisse

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz - wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten von AWP P&C S.A. durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherten verhindert wird;

- 5.2. 5.3. für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherte oder die für ihn handelnden
- Tur Schadenersatzverpnichtungen aus Schaden, die der versicherte oder die für inn handeinden Personen durch die Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und -Geräten und Kraftfahrzeugen aller Art verursachen; für Schäden, die der Versicherte sich selbst oder seinen Angehörigen zufügt (Ehepartner, Lebensgefährte), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Schwager, Schwägerin, Onkel, Tante, einer in der Polizze namentlich angeführten Person oder einem Versicherten desselben Versicherungsvertranges: Versicherungsvertrages; für Schäden, die der Versicherte bei einem sportlichen Wettbewerb verursacht; für Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; für Schäden an Sachen, die der Versicherte entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung

- für Schäden an Sachen, die der Versicherte eintheilen, gennetet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat; für Schäden durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt; für Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeiten an oder mit ihnen entstehen; bei Übertragung einer Krankheit durch den Versicherten. für vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle 5.8.
- 5.10. 5.11.

6. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - ist der Versicherte verpflichtet -

- den von dem Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung 6.1.
- zu überlassen; den Versicherer im Rahmen seiner Leistungspflicht zu bevollmächtigen, alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen abzugeben; Ist dem Versicherten die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so muss er aus eigenem Antrieb innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen vornehmen. Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen.

Verspätungsschutz

Versicherte Ereignisse

- Die unverschuldete Versäumnis des Fluges/Auslaufens im Rahmen des gebuchten Reisearrangements
 - durch nachgewiesene Verspätung des öffentlichen Zubringers (erste, gesondert
- durch nachgewiesene Verspätung des öffentlichen Zubringers (erste, gesondert, gebuchte Teilstrecke) zum Flughafen/Hafen/Bahnhof (2.B. Bahn, Taxi, Zubringerflug), sofern bei der Wahl des Zubringers die Minimum Connecting Time eingeplant wurde,
 bei private Anreise zum Flughafen/Hafen durch einen Unfall mit dem privaten PKW.
 aufgrund einer Verweigerung der Beförderung, weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person an einer ansteckenden Krankheit leidet
 Die nachweisliche Verspätung der gebuchten Ankunft am Heimatflughafen/Bahnhof, wenn dadurch die Rückfahrt vom Heimatflughafen/Bahnhof zum Wohnort entsprechend der ursprünglichen Planung ohne Nächtigung nicht möglich oder zumutbar ist.

Nicht versicherte Ereignisse

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz

- rsicherungsschutz wenn eine Freignis zurückzuführen ist auf witterungsbedingte Ereignisse, bei Verkehrsüberlastung (z.B. Stau), wenn ein Ereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wenn ein Ereignis durch die Nichteinhaltung von Anforderungen und Bestimmungen für die Reise oder die Einreise am Reiseziel herbeigeführt wird.

Versicherte Kosten

Frsetzt werden bei einem versicherten Ereignis gem. Pkt. 1a. die Kosten für die verspätete direkte Anreise zum Urlaubsort bzw. direkte Heimreise nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, äußerstenfalls die fiktiven Flugkosten in der Touristen-Klasse für die direkte Anreise zum Urlaubsort bzw. Heimreise. Ersetzt werden bei einem versicherten Ereignis gem. Pkt. 1b. die Kosten für eine erforderliche Taxifahrt (max. 50 km) aufgrund von Nichtverfügsharkei eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. die Mehrkosten für eine erforderliche Nächtigung inkl. Verpflegung (max. C 100,- pro Person) am Heimatflughafen.

Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers: Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden

- des Versicherers: Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden

 Versicherungsnachweis (Polizze);

 Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;

 Bestätigung der Fluglinie bzw. des Transporteurs über die Verspätung inkl. Ursachenbeschreibung;

 Original Flugticket bzw. Boardingpass, Bahnticket;
 nicht benütztes Hinflugticket bzw. Fahrkarten;
 neu gekauftes Hinflugticket bzw. Boardingpass;
 polizeiliche Anzeige bei Unfall bzw. Unfallbericht;
 Original Rechnung für Ersatzheimreise, Nächtigung und Verpflegungskosten

Beistandsleistungen

Gegenstand der Beistandsleistung

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte oder ein von ihm Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfälles die 24-Stunden Notrufzentrale (persönlich, per Telefon, Fax oder E-Mail) verständigt, erbringt der Versicherer die unten angeführten Beistandsleistungen in folgenden Notfällen, die dem Versicherten während der Reise zustoßen:

- Krankheit/Unfall

Krankheit/Unfall
Ambulante Behandlung
Die 24-Stunden Notrufzentrale informiert auf Anfrage über die Möglichkeit ambulanter ärztlicher Versorgung, stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.
Krankenhausaufenthalt
Erkrankt der Versicherte oder erleidet er einen Unfall und wird er deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt,
- stellt die 24 Stunden-Notrufzentrale über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt

- stellt die 24 Stunden-Notrurentrale über einen von Inr beautragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt und den behandelnden Ärzten vor Ort her, sorgt während des Krankenhausaufenthaltes der beauftragte Arzt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten; informiert die 24 Stunden-Notrufzentrale auf Wunsch des Versicherten die Angehörigen.

Verlust von Reisezahlungsmittel
Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln stellt die 24-Stunden Notrufzentrale den Kontakt zur
Hausbank her. Falls erforderlich, ist die 24-Stunden Notrufzentrale bei der Übermittlung
eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an den Versicherten behifflich.
Verlust von Reisedokumenten

1.3.

verius. Von Reisedokumenten Bei Verlust von Reisedokumenten ist die 24-Stunden Notrufzentrale bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Strafverfolgungsmaßnahmen Wird der Versicherte verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die 24-Stunden Notrufzentrale bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers sowie bei der Aufbringung einer allfälligen Kaution behilflich.

Eigenheimabsicherung – Home Assistance

Die 24-Stunden Notrufzentrale

Um die Leistungen der Home-Assistance beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die 24-Stunden Notrufzentrale unverzüglich benachrichtigt werden. In weiterer Folge veranlasst die 24-Stunden Notrufzentrale alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Herstellung der erforderlichen Kontakte zu Handwerkern, Schlüsseldiensten und anderen öffentlichen oder privaten Dienstleistern.

- Eine Notsituation liegt vor bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Versicherten oder bei unmittelbar notwendigen Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens.

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherten und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Geltungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für vom Versicherungsnehmer genutzte Haupt- und Zweitwohnsitze innerhalb Österreichs.

Wann gilt die Versicherung? Anspruch auf Versicherungsleistungen der Home-Assistance besteht während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Versicherte Leistungen

Handwerkerservice
Die 24-Stunden Notrufzentrale organisiert bei Eintritt von Notsituationen für die versicherte
Wohnung folgende Handwerker und übernimmt die Kosten (Wegkosten und Arbeitszeit) bis
zur max. vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsfall:
- Sanitärinstallateur bei Schäden oder Defekten an Gas-,
Wasser- und Heizungsinstallationen;

3

- Elektroinstallateur bei Schäden oder Defekten an elektrischen Leitungen:
- Elektroinstallateur bei Schäden oder Defekten an elektrischen Leitungen;
 Trockenlegungsservice;
 Schlosser, Tischler und einschlägige Fachbetriebe bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren und Fenstern;
 Dachdecker, Zimmermann und Spengler bei Dachreparaturen am Eigenheim und an Nebengebäuden;

und an Nebengebauden;
- Glaser bei Bruch der Außenverglasung;
- Rohrreinigungsfirmen bei Verstopfungen des Rohrsystems.
Leihheizgerät
Bei Ausfall der Heizungsanlage der versicherten Wohnung aufgrund eines Gebrechens bzw.
einer Störung während der Heizperiode organisiert die 24-Stunden Notrufzentrale ein
Leihheizgerät die Dauer des Heizungsausfalls und übernimmt die Kosten bis zur max. vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsfall.

vereinigsteil versiche ungsannten pro versicherungsan. Schlüssedienst Bei Aussperren aus der versicherten Wohnung, Verlust oder Diebstahl der Schlüssel zur versicherten Wohnung organisiert die 24-Stunden Notrufzentrale das Aufsperren bzw. den Ersatz verlorener oder gestohlener Schlüssel und übernimmt dafür die Kosten bis zur max. vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsfall.

vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsfall.
Umzugsdienste und Notlagerung
Ist die versicherte Wohnung durch ein Schadenereignis unbenutzbar und muss die
Wohnungseinrichtung vorübergehend wegegebracht und gelagert werden, nennt die 24-Stunden
Notrufzentrale geeignete Firmen (Speditionen) und übernimmt die Kosten bis zur max.
vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsfall.

Haftung 6.

nerer haftet nicht für vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister.

7. Nicht versicherte Ereignisse

- 7.1.
- NICHT VELSICIELLE LIEIGHISSE

 Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen sind folgende Schäden und Umstände nicht versichert oder beschränken die Leistungspflicht des Versicherers:

 Serviceleistungen bzw. Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittel- oder unmittelbar in Zusammenhang stehen.

 Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn der Versicherer keine Zustimmung zur Leistungserbringung erteilt hat, oder die Schadenbehebung durch Selbstorganisation und Erledigung durch den Versicherten erfolgt.

 Nicht ersetzt werden Schäden sweit dafür aus einem anderen Versicherungswichten.
- Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann. Wenn der Versicherte den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. 7.3.
- 7.4.

8. Verhalten im Schadenfall

Es gelten die in den AVB für alle Sparten angeführten Verhaltensregeln.

KFZ-Mobilitätsschutz innerhalb Europas

Die 24-Stunden Notrufzentrale

Über die 24-Stunden Notrufzentrale kann der Versicherte Hilfeleistung im Falle von Unfall, Panne oder Fahrzeugdiebstahl im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen anfordern. Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist in jedem Fall eine Benachrichtigung der 24-Stunden Notrufzentrale erforderlich.

Die 24-Stunden Notrufzentrale veranlasst alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu Pannenorganisationen, Werkstätten, Hotels und Transportunternehmen des öffentlichen und privaten Verkehrs und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf PKW, Motorräder, Wohnmobile und Kombifahrzeuge bis zu neun Sitzplätzen, die nicht gewerblich genutzt werden bzw. im Rahmen der Fahrradassistance auf Fahrräder.. Kein Versicherungsschutz besteht für Mietwagen,

Versicherte Personen 3.

Versichert sind der Versicherte und die Personen, welche sich zum Zeitpunkt der Panne oder des Unfalles in dem versicherten Fahrzeug befinden

4.

Geltungsbereich der Versicherung
Versicherungsschutz gilt für Ereignisse auf Reisen des Versicherten, die sich innerhalb Europas im geografischen Sinne mehr als 50 km vom Wohnort des Versicherten bzw. bei Grenzübertritt oder mindestens einer gebuchten Übernachtung, ereignen. Im Rahmen der "Jahresschutzprodukte inkl. Stornoschutz" gilt die Pannenhilfe in Österreich unabhängig von der Entfernung vom Wohnort.

Versicherte Leistungen

Versicherte Leistungen
Pannenhilfe vor Ort oder Abschleppung
Ist das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig, organisiert und
bezahlt die 24-Stunden Notrufzentrale bis zur Versicherungssumme folgende Leistungen:

- die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen (inkl. Bergung) in die nächstgelegene,
geeignete Werkstätte.

- notwendige Ersatztelle

- Stellplatzgebühren der Werkstätte

- Verschrottung

- Verschrottung
- Türfernentriegelung

- internenningstung Kosten für Reparaturen und Ersatzteile, die über eine bloße Pannenhilfe hinausgehen, sind nicht versichert.

Kraftfahrzeugrückführung / Heimreise

- Kraftfahrzeugrückführung / Heimreise
 Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24 Stunden (im
 Ausland aufgrund eines Gutachtens nicht innerhalb von fünf Tagen) in einer dem Schadensort
 nahegelegenen Werkstätte repariert werden, organisiert und bezahlt der Versicherer bis zur
 Versicherungssumme folgende Leistungen:

 die nachweislichen Kosten der Heimreise der Fahrzeuginsassen an den Wohnort des
 Versicherten, äußerstenfalls jedoch die Kosten der Heimreise mit einem öffentlichen
 Verkehrsmittel. Übersteigt die Bahnfahrt eine Dauer von sechs Stunden, besteht ein
 Anspruch auf Ersatz nach Wahl des Versicherers eines Bahntickets 1. Klasse oder eines
 Flungs in der Fonnomw Class: Fluges in der Economy Class:

- Fluges in der Economy Class; innerhalb des Wohnsitzstaates werden die Reisekosten einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen; die Kosten des Rücktransportes des fahruntüchtigen bzw. wieder gefundenen KFZ an den Wohnort des Versicherten; Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten im Rahmen des angeführten Limits nur dann, wenn kein Totalschaden vorliegt, andernfalls werden die Zollkosten übernommen; für die Heim- bzw. Weiterreise: Mietwagenkostenzuschuss für maximal 3 Tage sowie Taxikosten, jeweils entsprechend dem versicherten Paket; hotelübernachtung kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden, organisiert der Versicherer die max. 2-malige Übernachtung in einem Hotel und übernimmt die Kosten gemäß dem gewählten Versicherungspaket. hrradassistance

Fahrradassistance

Tallifaussistation Ist das Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig, organisiert und bezahlt die 24-Stunden Notrufzentrale bis zur Versicherungssumme folgende Leistungen: die Heim-, Weiterreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel

Nicht versicherte Ereignisse

NICHT VELSICITET E EIGHTISSE

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein
Versicherungsschutz wenn,

- Schäden infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen und Mängel des
Fahrzeugs, die zum Schadenseintritt geführt haben, bereits bei Reiseantritt bestanden
haben und/oder erkennbar waren;

- die Schadenbehebung durch Selbsterledigung erfolgt.

- der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Verhalten im Schadenfall

Es gelten die in den AVB für alle Sparten angeführten Verhaltensregeln.